

westdeutschen Grundgesetzes mit ihrer Verpflichtung zur richterlichen Kontrolle von Freiheitsentziehungen außer Kraft zu setzen.

Vergegenwärtigt man sich in diesem Zusammenhang noch die Durchsetzung des Polizeiapparates Bonns mit ehemaligen Gestapo- und SS-Führern,⁵ ⁶ ^{so} wird der Versuch einer Wiederholung des Jahres 1933 noch deutlicher.

Wie in den dreißiger Jahren stehen auch heute die Versuche des deutschen Imperialismus, die letzten bürgerlichen Grundrechte zu beseitigen, im Dienste der Kriegsvorbereitung. Der offene Terror beginnt immer auf innerpolitischem Gebiet, denn jeder Aggressor sucht vor der Auslösung eines Revanche- oder sonstigen Angriffskrieges die Friedenskräfte im eigenen Hinterland auszuschalten. Dabei richtet sich der erste Schlag der Bourgeoisie stets gegen die Kampforganisation der Arbeiterklasse. Die Verbote der Kommunistischen Partei Deutschlands 1933 und 1956 sprechen hierfür eine beredete Sprache.

Die Aushöhlung bzw. Beseitigung aller — wenn auch noch so formaler — Rechtsschranken gegen die Willkür im eigenen Land geht mit der Mißachtung des Grundsatzes „pacta sunt servanda“ in den internationalen Beziehungen Hand in Hand. Der Faschismus mit seinem Grundsatz „Macht geht vor Recht“ ist die Negation des Völkerrechts überhaupt. Der Versuch der Einführung des Faschismus war und ist nicht nur eine grobe Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Nationen, er ist zugleich auch bereits Friedensbruch, denn die Vorbereitung einer Aggression, zu der der faschistische Terror nach innen dient, ist wie die Auslösung der Aggression selbst das schwerste Völkerrechtsdelikt.⁶

Ein gesetzgeberischer Akt, der die Überleitung zum Faschismus oder dessen Stabilisierung bezweckt, schafft kein Recht, er schafft nur eine gefährliche Rechtskulisse für einen Zustand völliger Rechtlosigkeit. Im Urteil des Nürnberger Juristenprozesses heißt es zutreffend, daß „das drakonische, korrupte und verderbte nationalsozialistische Rechtssystem als solches in sich selbst Kriegsverbrechen“ darstellt.⁷

Extremster Ausdruck der Rechtlosigkeit waren die Konzentrationslager. Hier zeigte der Faschismus schon lange vor dem Krieg sein wahres Gesicht. Wer — wie Schäfer — in Konzentrationslagern als übereifriger Handlanger des Faschismus wirkte, kann sich am allerwenigsten darauf berufen, über die „Legalität“ des faschistischen Systems getäuscht worden zu sein. Es bedarf wahrlich keiner speziellen Völkerrechts- oder Verfassungskennntnisse, um zu wissen, daß Massenmord und -mißhandlung durch kein Gesetz „gerechtfertigt“ werden können.

Die Völkerrechtswidrigkeit des KZ-Systems als extremste Form der Ausbeutung durch die Monopole und des Terrors nach innen und außen

Es waren die Monopole, die Hitler als ihren Mann zur Macht brachten und mit dem Faschismus ihre brutalste Herrschaftsform entfalteten.⁸ Das ist ein durch authentische Dokumente so unumstößlich belegtes Faktum, daß es hierfür keiner weiteren Beweisführung bedarf. Es sei an dieser Stelle nur an das von führenden Repräsentanten der deutschen Monopolgruppen — wie Siemens, Schacht und Thyssen — Unterzeichnete

Schreiben an den Reichspräsidenten vom November 1932 erinnert, in dem in wärmsten Worten die Kandidatur Hitlers als Reichskanzler empfohlen wurde.⁹ *

Die Monopole waren es, die über die Notstandsgesetzgebung das KZ-Regime vorbereiten ließen. Mit Hilfe der Konzentrationslager wurde das System des offenen Terrors entwickelt, das die Monopole für die Aufrechterhaltung und Ausweitung ihrer Herrschaft für geboten hielten. Im Urteil des Nürnberger Internationalen Militärtribunals (IMT) heißt es: „Die Hauptwaffe zur Durchführung dieser Aufgabe (der Brechung des Widerstandes gegen den Faschismus — M. K.) war das Konzentrationslager.“¹⁰

Auch im Urteil im Wilhelmstraßenprozeß finden sich den Sachverhalt klar erfassende Einschätzungen der Rolle der Konzentrationslager: „Das System der Konzentrationslager ist eine der hauptsächlichsten Erscheinungsformen des deutschen Terrors ... Nach Ausbruch des Krieges und während der Kriegszeit waren die Lager das Mittel, um die deutsche und andere Bevölkerungen durch Terror zu beherrschen.“¹¹ Zusammenfassend stellte das amerikanische Militärtribunal VI fest:

„Diese Lager bildeten einen wesentlichen Bestandteil der planmäßigen Unterdrückung, Sklavenarbeit, Terrorisierung und Ausrottung. Sie waren das Mittel, mit dem die NSDAP ihre Macht über das deutsche Volk und über die Angehörigen der von Deutschland besetzten und beherrschten Staaten aufrechterhalten hat.“

Für die Monopole dienten die Konzentrationslager zugleich als Arbeitslager für billige Sklaven der Rüstungsindustrie und in letzter Konsequenz als Lieferanten „menschlicher Rohstoffe“ für die Kriegswirtschaft. Es bestätigte sich erneut die Richtigkeit der Einschätzung des Profitstrebens der Finanzoligarchie, die Marx im „Kapital“ traf, als er aus dem „Quarterly Reviewer“ zitierte:

„Mit entsprechendem Profit wird Kapital kühn .. i Für 100 Prozent stampft es alle menschlichen Gesetze unter seinen Fuß, 300 Prozent, und es existiert kein Verbrechen, das es nicht riskiert, selbst auf die Gefahr des Galgens.“¹²

Immer neue „Bedarfszahlen“ meldeten die Konzerne an, und die SS vermietete prompt die geförderten Arbeitsklaven. Die SS unterhielt auch in eigener Regie Betriebe, in denen die Gefangenen auf das unmenschlichste ausgebeutet wurden, so z. B. die „Deutschen Erd- und Steinwerke“ und die „Deutschen Ausrüstungswerke“. Ihrer praktischen Aufgabenstellung nach waren die SS-Wachmannschaften mehr oder weniger direkt Aufsichtspersonal der Monopole.

Zutreffend wird im Urteil im Wilhelmstraßenprozeß von den „Ausrottungslagern“ und „den von der SS geleiteten Sklavenarbeiterbetrieben“ gesprochen.¹³ Im gleichen Urteil heißt es an anderer Stelle (S. 82): „Die Arbeitsfähigen wurden, solange sie durchhielten, in den Bunkern der IG-Farben und in den Rüstungsbetrieben eingesetzt.“

Nicht zuletzt unter Bezugnahme auf die „Brutalitäten und Tötungen in den Konzentrationslagern“ kam daher das Nürnberger Internationale Militärtribunal zu der Schlußfolgerung, daß die SS verbrecherischen Zwecken diene.¹⁴

⁵ vgl. Gestapo- und SS-Führer kommandieren die westdeutsche Polizei, herausgegeben vom Ausschuß für Deutsche Einheit, Berlin 1961; Dokumentation der Zeit, Jahrgang 1961, Heft 232, S. 11 ff.

⁶ vgl. Art. 6a des Londoner Statuts für die Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofs und Art. 5 des Tokioter Statuts.

⁷ Das Nürnberger Juristenurteil, Allg. Teil, Hamburg 1918, Seite 42.

⁸ vgl. hierzu W. Ulbricht, Der faschistische deutsche Imperialismus, Berlin 1932, S. 13—21 und Zur Geschichte der Deutschen Arbeiterbewegung, Berlin 1953, Bd. III, S. 13.

⁹ Nazi Conspiracy and Aggression, Vol. VI, Washington 1946; S. 796—799.

¹⁰ Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 1947, Bd. I, S. 298; vgl. auch die Anklagerede im Eichmann-Prozeß in: Die Welt vom 18. April 1961.

¹¹ Das Urteil im Wilhelmstraßenprozeß, Schwäbisch Gmünd/München 1950, S. 119.

¹² Karl Marx, Das Kapital, Berlin 1931, Bd. I, S. 801, Anm. 250.

¹³ Das Urteil im Wilhelmstraßenprozeß, S. 115.

¹⁴ Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Bd. I, S. 307.